



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Verkehrsangelegenheiten  
Postfach 11 02 64  
17042 Neubrandenburg

Ort, Datum  
**Neubrandenburg, 03.07.2024**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Susanne Lange 5.05**

Telefon Telefax  
**0395 57087 4161 0395 57087 65933**

E-Mail  
**susanne.lange@lk-seenplatte.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2024B00656 /**

Immig Bau Müritz GmbH & Co. KG  
Vielist  
Dorfstraße 34  
17194 Grabowhöfe

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
Anordnung (§ 45 StVO)**

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
 gem. § 45 Abs. 2 StVO  
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **18.06.2024**

Jahresgenehmigung Nr.:

**1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder**

- Fahrbahneinengung  Teilweise Sperrung Gehweg  
 Halbseitige Sperrung des Verkehrs  Gesamtspernung Gehweg  
 Gesamtspernung des Verkehrs  Sperrung Fahrradverkehr

**Verkehrssicherung(en)**

- Sicherung Straße  
 Sicherung Gehweg  
 "Haltverbot angeordnet"

Ergänzende Festlegungen:

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ort/Straße der Sperrung  
Betroffene Straßen  
Ortslage

, ,  
**MSE 69 - Ortsausgang Mölln bis Klein Helle**

Ortsteil:  
Gemeinde:

Dauer der Sperrung von:  
Grund der Sperrung

**22.07.2024** bis: **16.08.2024**  
**Gefahrenstellenbeseitigung im Auftrag des Landkreises**

**2. Die Kennzeichnung  
Verkehrsführung,  
Verkehrsregelung  
geschieht nach**

Beschilderungs-/Umleitungsplan   
-innerorts- Regelplan-Nr.  
-außerorts- Regelplan-Nr.  
Verkehrssicherungseinrichtung

**3. Verkehr wird umgeleitet  
Anliegerverkehr frei bis**

Frei für Rettungsdienste

**4. Weitere Maßnahmen  
zur Sicherung des  
Verkehrs**

**Die Pfosten für die Umleitungsbeschilderung an der Bundesstraße B 104 sind in Beton zu setzen.**

Verantwortlicher Bauleiter  
Telefon / Handy

**Herr Reinhardt**  
**0170/5503574**

Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber  
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:

Verantw. Verkehrssicherer  
Telefon

Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber  
gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Susanne Lange  
SB Verkehrslenkung

Anlagen:

- Vzk-Plan  
 Regelplan  
 Kostenbescheid  
 Zahlkarte

Sonstige Anlagen:

Verteiler:

Amt Stavenhagen  
Straßenmeisterei Stavenhagen  
Streckenkontrolle LK MSE  
Rettungsleitstelle  
KSM Altentreptow  
Landkreis MSE Bauamt  
Polizeiinspektion Neubrandenburg  
REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH  
Mecklenburg-Vorpommersche  
Pressestelle LK MSE

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

# Vollzug der StVO (Fortsetzung) Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2024B00656 /

## **Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

## **Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der nachfolgend genannten Regionalstandorte eingeleitet werden:

Regionalstandort Demmin, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin  
Regionalstandort Neubrandenburg, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg  
Regionalstandort Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz  
Regionalstandort Waren, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz).